

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 21. Juni 2012 um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der MG Biedermannsdorf

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21:08 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 14.6.2012.

Anwesend waren:

Bgm. Beatrix Dalos
VBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hans Wimmer
GGR Hildegard Kollmann
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Adam
GR Gerald Krammer
GR Matthias Presolly
GR Josef Haunschmid
GR Christian Firsching
GR Wilhelm Stockbauer
GR Silvia Heinzl
GR Peter Schiller
GR Dr. Peter Gschaider
GR Markus Adam
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Elfriede Hawliczek

Entschuldigt abwesend waren:

GR Evelyne Leibl
GR Dr. Christoph Luisser

Vorsitzende:
Bgm. Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnungspunkte (TOP):

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 10.5.2012
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Josef Bauer-Straße
5. Ergebnisse Kindergartenbegehung und weitere Vorgangsweise
6. Bestellung eines Gemeindevertreters für die Aufschließungsgemeinschaft Obere Krautgärten
7. Ausschreibung Radweg Ortseinfahrt Wiener Neudorf - Auftragsvergabe
8. Einrichtung eines Arbeitskreises Richtlinien Wirtschaftsförderung - Grundsatzbeschluss
9. Lückenschluss Radweg nach Hennersdorf - Nutzungsvereinbarung
10. Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale
11. Festsetzung Inseratenpreise Gemeindezeitung
12. Änderung der Hortbeiträge
13. Abfallwirtschaftsverordnung – Änderung
14. Vertragsverlängerung AVE
15. Subventionen
16. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

a) Absetzung von TOP „Änderung der Hortbeiträge“

Die Vorsitzende erklärt, dass TOP 12 von der Tagesordnung gestrichen wird.

b) Dringlichkeitsantrag

Es wurde folgender, dem Protokoll als Beilage A beigeschlossener Dringlichkeitsantrag eingebracht.

VZBM Spazierler beantragt, dem Tagesordnungspunkt „**Ankauf des Grundstücks Nr. 1084, EZ 46, KG 16103 Biedermansdorf**“ die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Tagesordnungspunkt „**Ankauf des Grundstücks Nr. 1084, EZ 46, KG 16103 Biedermansdorf**“ die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorsitzende erklärt, den Antrag unter TOP 12 zu behandeln (anstatt des ursprünglichen TOP 12).

Zu TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 10.5.2012

Die Vorsitzende teilt mit, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden, sodass dieses gefertigt wird.

Die Fraktion der FPÖ Biedermansdorf verweigert die Unterschrift, da die Wortmeldungen nur angeführt und nicht sinngemäß protokolliert wurden.

Zu TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a) Mandatsverzicht:

Fr. Silvia Heinzl hat mit Schreiben vom 20.6.2012, im Gemeindeamt am 21.6.2012 eingelangt, Hr. Wilhelm Stockbauer hat mit Schreiben vom 21.6.2012, eingelangt im Gemeindeamt am selben Tag, auf ihr/sein Gemeinderatsmandat verzichtet.

b) Kindersicherheitsolympiade des NÖ Zivilschutzverbandes am 15.5.2013

Im Rahmen der NÖ Safety Tour des NÖ Zivilschutzverbandes wird die Kindersicherheitsolympiade am 15.5.2013 in Biedermannsdorf stattfinden. Die Örtlichkeiten werden hierfür kostenlos zur Verfügung gestellt.

c) Nachverhandlung bezüglich Darlehenskonditionen

Fixzinsen für unsere Kredite konnten nach intensiven Verhandlungen alle auf unter 4 % gesenkt werden – alle Fixzinssätze betragen jetzt 3,75 %.
Jährliche Ersparnis: € 4.717,--

d) Schreiben der Gemeindeaufsicht zu Friedhofsgebühren

Bemängelt wird, dass keine Kostendeckung erreicht wird und relativ hohe Abgänge verzeichnet werden.

Anpassung alle 2-3 Jahre wird daher dringend empfohlen, da der Friedhofssektor im mehrjährigen Durchschnitt kostendeckend geführt werden sollte.

Es gibt zwar noch keine Sanktionsandrohung – Verweigerung von Bedarfszuweisungen. Es wird aber diesbezüglich noch das Prüfungsergebnis der Abgabengruppe der Gemeindeaufsicht abzuwarten sein.

e) Belagsanierung auf der B 11

Von 18.6.2012 bis 29.6.2012 wird der Belag auf der B 11 von km 13,168 – km 13,544 saniert, wobei die Arbeiten in der Nacht (insgesamt 4 Nächte) durchgeführt werden.

f) Errichtung einer Müllsammelstelle durch die Baugenossenschaft „Frieden“

Mit der Baugenossenschaft Frieden wurde übereingekommen, dass diese im Zuge der Errichtung der Außenanlagen auch eine neue Müllsammelstelle errichten wird. Die Kosten dafür werden zur Gänze von der „Frieden“ Baugenossenschaft übernommen, die Errichtung erfolgt auf angrenzendem Gemeindegrund (Ausmaß 5x5 m²).

g) Mund-, Hand- und Fußkrankheit (falsche Maul- und Klauenseuche)

In der Krabbelstube sind 5 von 7 Kindern an dieser Krankheit erkrankt. Gemeindearzt Dr. Fuhrich und Gesundheitsabteilung BH Mödling wurde informiert. Keine anzeige- oder meldepflichtige Krankheit nach dem Epidemiegesetz, sodass auch keine Sperre des Kindergartens zu verfügen war. Krabbelstube wurde gestern und heute desinfiziert, Handdesinfektionsmittel wurden aufgestellt, um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Krabbelstube ist bis Ende der Woche zu, da die restlichen 2 Kinder dzt. mit ihren Eltern in Urlaub sind.

h) Spatenstich Startwohnungen & Gleichenfeier Küchenzubau MZH

Spatenstich: 25.6.2012, 16:00 Uhr

Wortmeldungen:

GGR Adam berichtet über die Anfrage einer Werbeagentur, hinsichtlich der Nutzung des Badeteichs am 8.7.2012 (ganztägig) für die Produktion eines Werbespots. Es würden € 900 - € 1.000 bezahlt werden. Er spricht sich dafür aus. Da keine gegenteiligen Meinungen geäußert werden, wird dies weiter verfolgt werden.

GR Krammer berichtet über Lichtprobleme am Skaterplatz und ersucht um dringende Lösung. Weiters ersucht er E-Mails in Sachen Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale zu beantworten.

Zu TOP 4: Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Nachdem sich die Planungsgrundlagen infolge des Auftretens neuer Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben, plant die Marktgemeinde Biedermannsdorf die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Gemäß NÖ ROG 1976 idgF. wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keinerlei schriftliche Stellungnahmen zu den Änderungspunkten eingegangen.

Die fachliche Prüfung des Änderungsentwurfs gem. § 21 Abs. 5 NÖ ROG 1976 ist mittlerweile abgeschlossen, ein Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen (DI Pelz-Grundner) liegt bereits vor.

Nachfolgende Anmerkungen sind bei der Beschlussfassung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch den Gemeinderat zu berücksichtigen:

Änderungspunkt 1 (BW bzw. BW-A3 anstatt BA)

Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung von Bauland Wohngebiet {BW) anstelle von Bauland Agrargebiet (BA) sowie die Widmung von BW-A3 (Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone) anstatt Bauland Agrargebiet {BA) im Bereich der Josef Bauer Straße.

Gemäß dem o.a. Gutachten sind die Änderungen nachvollziehbar begründet, ebenso ist die Festlegung der Aufschließungszone BW-A3 nachvollziehbar festgelegt, wobei jedoch eine Überarbeitung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszone für die Beschlussfassung gefordert wird.

In Abstimmung mit Frau DI Pelz-Grundner wurden daher die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A3 gegenüber den Auflageunterlagen abgeändert und lauten nun wie folgt:

1. Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes
2. Sicherstellung einer standortgerechten und flächensparenden Bebauung

Diese Freigabebedingungen sind geeignet, eine dem Umgebungsbereich angepasste Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die Freigabebedingungen sind im beiliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dementsprechend ebenfalls neu verfasst.

Änderungspunkt 2 (Digitalisierung)

Im Rahmen der gegenständlichen Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird der rechtsgültige Flächenwidmungsplan in ein digitales, GIS fähiges Format übergeführt und an die gültige Planzeichenverordnung angepasst.

Der analoge Flächenwidmungsplan basierte auf einer analogen, veralteten Katastermappe. Die Aktualität hinsichtlich Parzellierungen und Naturstandsvermessungen, sowie die Lesbarkeit der Katastermappe entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Als Grundlage für die neue digitale Plandarstellung wurde eine mittlerweile digitale Katastermappe (DKM, Stand 2011) herangezogen. Bei der Digitalisierung wurde im Entwurfsplan zur Flächenwidmungsplanänderung die Widmung des Friedhofsareals (Widmung G++) an die aktuellste DKM angeglichen, ebenso wurde die Verkehrsfläche entlang der östlichen Friedhofsgrenze sowie die Lagerfläche südlich des Friedhofs entsprechend der in der DKM eingetragenen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ausgewiesen.

Durch die Angleichung an die DKM wurde die Widmungsfläche (G++) jedoch im Vergleich zur analogen Plandarstellung entgegen den Absichten der Marktgemeinde Biedermansdorf verkleinert. Diesbezüglich erfolgte eine schriftliche Mitteilung an die Planverfasser (Mail vom 11.04.2012), in der von DI Kogelnik festgestellt wurde, dass die Friedhofswidmung im Auflageplan nicht mit der bestehenden Widmung im noch rechtsgültigen, analogen Flächenwidmungsplan übereinstimme. In Abstimmung mit Bauamtsleiter DI Kogelnik soll nun im Beschlussplan zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung die Friedhofswidmung in der Größe der rechtsgültigen, analogen Plandarstellung übernommen werden.

Eine Widmung des Weges als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ist nicht erforderlich, der Weg kommt innerhalb der bestehenden G++ Widmung zu liegen, die Widmung Grünland-Friedhof (G++) im Bereich des Weges und der Fläche südlich der aktuellen Friedhofsgrenze soll beibehalten werden.

Zusammenfassend kann der Beschluss der Änderungspunkte 1 und 2 entsprechend den vorangegangenen Ausführungen empfohlen werden. Die o. a. Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen werden in der Verordnung sowie im Beschlussplan berücksichtigt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung vom 21.6.2012 folgende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Aufgrund § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 idGF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Pl. Nr. R-0901/02/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.") rot umrandeten Grundflächen in der KG Biedermansdorf die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Freigabebedingungen

Für die im Plan nach § 1 als Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3) gewidmeten Grundflächen gelten folgende Freigabebedingungen:

1. Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes und die
2. Sicherstellung einer standortgerechten und flächensparenden Bebauung.

§ 3

Digitalisierung

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die analoge Plandarstellung durch die digitale Neudarstellung Plannummer R-0902/02/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", ersetzt wird.

§ 4

Einsichtsmöglichkeit

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 In-Kraft-treten

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 5: Ergebnisse Kindergartenbegehung und weitere Vorgehensweise

Fr. Direktor Wagenhofer sowie Eltern haben die mangelnde Beschattung bemängelt und ersucht, so schnell als möglich, Abhilfemaßnahmen zu setzen. Eltern der Kinder der Gruppe 1 haben diesbezüglich auch im Wege einer Unterschriftenliste um dringende Umsetzung von ausreichenden Beschattungsmaßnahmen ersuchen.

Überprüft wurde bereits die Beschattung durch die Dachmarkisen:
Markisen wurden durch die Lieferfirma überprüft, dabei wurde festgestellt, dass der Windmesser kaputt war, sodass diese nicht einwandfrei funktioniert haben. Problem wird so rasch wie möglich behoben.

Weiters hat am 18.6.2012, 11.00 Uhr, eine Überprüfung durch die Kindergartenabteilung stattgefunden, wobei empfohlen worden ist, geeignete Beschattungsmaßnahmen umzusetzen.

Kosten für Klimaanlage in beiden Gruppen	ca. € 11.000,--
davon 2 Klimageräte:	ca. € 7.000,--
Dachdecker-, Elektriker- und Trockenbauarbeiten	ca. € 4.000,--

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem Gemeindevorstand zu zuweisen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GGR Heiss, VZBM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem Gemeindevorstand zu zuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zu TOP 6: Bestellung eines Gemeindevertreters für die Aufschließungsgemeinschaft Obere Krautgärten

Die Eigentümer der in der in der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“, KG Biedermansdorf, liegenden Liegenschaften haben sich zu einer Aufschließungsgemeinschaft zusammen geschlossen, die folgende Aufgaben hat:

AUSZUG:

„... Gegenstand dieser ARGE ist es, die Eröffnung der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“ zu erreichen und die ordnungsgemäße Aufschließung durchzuführen. Die ARGE wird ausschließlich zum Zweck der Planung und Abwicklung der Aufschließung gegründet. ...“

Auch die Gemeinde Biedermansdorf ist Eigentümerin von Grundstücken in der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“.

Damit auch die Interessen der MG Biedermansdorf entsprechend gewahrt werden, soll dieser ARGE beigetreten werden und sollen Hr. GGR Ing. Heiss und Hr. GGR Fausik als Vertreter in die ARGE entsandt werden.

Die Vereinbarung lautet wie folgt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen den in Anlage ./2 angeführten Liegenschaftseigentümern wie folgt:

I.

Die in Anlage ./2 angeführten Personen sind (Mit-)Eigentümer der ebenfalls in der Anlage aufgelisteten Liegenschaften. Sämtliche Liegenschaften liegen in der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“ in Biedermansdorf.

Durch Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung schließen sich die in Anlage ./1 genannten Liegenschaftseigentümer zu einer Aufschließungsgemeinschaft unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Obere Krautgärten“, im Folgenden kurz ARGE genannt, zusammen.

Gegenstand dieser ARGE ist es, die Eröffnung der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“ zu erreichen und die ordnungsgemäße Aufschließung durchzuführen.

Die ARGE wird ausschließlich zum Zweck der Planung und Abwicklung der Aufschließung gegründet. Sie endet daher grundsätzlich nach grundbücherlicher Durchführung der im Zuge der Aufschließung notwendig werdenden bzw. sich ergebenden grundbücherlichen Veränderungen (Übertragung von Grundflächen zwischen den Liegenschaftseigentümern zur

Schaffung geeigneter Bauparzellen, Abtretung von Grundflächen ins öffentliche Gut etc.) sowie nach endgültiger Fertigstellung der Aufschließungsanlagen und endgültiger Klärung und Erledigung allfälliger wechselseitiger vermögensrechtlicher Ansprüche der beteiligten Liegenschaftseigentümer.

Die ARGE endet auch dann, wenn mit Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung festgestellt wird, dass die Durchführung der Aufschließung mangels Einigung über ein bei der Marktgemeinde Biedermansdorf einzureichendes Projekt nicht möglich ist.

Die ARGE besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kein Vermögen. Sie dient dazu, die Rechtsbeziehungen der Liegenschaftseigentümer zueinander im Zuge der Planung und Durchführung des Aufschließungsverfahrens zu regeln, einen zügigen, geordneten Verfahrensablauf zu ermöglichen und die Prinzipien der wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche, die sich im Zuge der Aufschließung ergeben, festzulegen.

II.

Mitglieder der ARGE sind sämtliche (Mit)eigentümer der in der Anlage ./2 angeführten

Liegenschaften bzw. deren Rechtsnachfolger.

Organe der ARGE sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Prüfungsausschuss.

III. Die Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören sämtliche Liegenschafts(mit)eigentümer an.

Jede natürliche oder juristische Person, die auf Grund ihrer Stellung als Liegenschafts(mit)eigentümer Mitglied der ARGE ist, besitzt in der Vollversammlung das Stimmrecht. Jeder (Mit)eigentümer hat 1 Stimme.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ARGE, sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied eine Entscheidung der Vollversammlung in ihm wichtig erscheinenden Fragen beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail. Die Einberufung hat auf Verlangen zweier Mitglieder umgehend zu erfolgen.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern im gegenständlichen Vertrag keine besonderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder (gerechnet nach Köpfen) anwesend sind.

Sollte diese Mitgliederanzahl nicht erreicht werden, ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Eine Beschlussfähigkeit der ARGE ist sodann gegeben, wenn zumindest 50% der Mitglieder (ebenfalls gerechnet nach Köpfen) anwesend sind.

Sollte auch diese Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 2 Wochen mittels Briefes oder E-Mail eine neuerliche Vollversammlung unter Bekanntgabe der zur Abstimmung gelangenden Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung zum neuen Termin jedenfalls gegeben, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

Zwischen Einberufung der Vollversammlung (Absenden des Einladungsschreibens) und dem Termin selbst muss immer mindestens ein Zeitraum von 8 Tagen liegen.

Die Vollversammlung tagt zumindest viermal pro Jahr im Abstand von ca. 2 bis 3 Monaten in Biedermannsdorf.

VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vollversammlung aus dem Kreis der Liegenschaftseigentümer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Funktionsdauer endet

mit Abwahl durch die Vollversammlung oder Rücktritt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Planung, Leitung, Koordinierung und Abwicklung der Aufschließung, insbesondere die Auftragsvergabe, die Kontrolle der geleisteten Tätigkeiten und die Vorprüfung von eingehenden Rechnungen und/ oder Honorarnoten.

Der Vorstand hat im Zuge seiner Tätigkeit strikt die „Richtlinien für die Planung und Durchführung der Aufschließung“, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bilden (Anlage .1) zu beachten und diese Richtlinien strikt einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies die Vollversammlung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder einstimmig beschlossen hat.

Der Vorstand selbst entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ein überstimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Entscheidung der Vollversammlung zu der konkreten Frage einzuholen. Diesfalls hat die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Vollversammlung zu unterbleiben.

Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, dem die Einberufung und

Leitung der Vollversammlung bzw. der Sitzungen des Vorstandes obliegt.

Den Vorstandssitzungen wird der Rechtsberater beigezogen, dem die Protokollierung der gefällten Beschlüsse obliegt. Der Rechtsberater hat ausschließlich beratende Funktion. Er besitzt kein Stimmrecht.

Eine Auftragsvergabe durch den Vorstand ist erst zulässig, wenn der Prüfungsausschuss der Auftragsvergabe zugestimmt hat. Vor Auftragsvergabe sind weiters zumindest 2 Vergleichsofferte einzuholen.

Der Vorstand ist berechtigt, über jede ihm relevant erscheinende Frage die Entscheidung der Vollversammlung einzuholen.

V. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die ebenfalls dem Kreis der Liegenschaftseigentümer angehören müssen und von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Leiter des Prüfungsausschusses, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, Offerte auf ihre Preisangemessenheit zu überprüfen, ebenso obliegt dem Prüfungsausschuss die Prüfung gelegter Rechnungen. Die Prüfung der Preisangemessenheit von Offerten hat an Hand von Vergleichsofferten zu erfolgen, die Prüfung von gelegten Rechnungen ist auf Grund des gelegten Angebotes durchzuführen.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, selbst Vergleichsofferte einzuholen.

Die Prüfungsfrist beträgt 1 Woche und kann nur in Ausnahmefällen auf 2 Wochen verlängert werden. Nach erfolgter Prüfung hat der Prüfungsausschuss dem Vorstand eine schriftliche Empfehlung zu erteilen.

Eine positive Empfehlung bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses. Kann eine Entscheidung nicht erzielt werden, ist eine Abstimmung in der Vollversammlung herbeizuführen. Auf Verlangen der Mitglieder des Prüfungsausschusses

hat der Rechtsberater den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses endet mit Rücktritt oder Abwahl durch die Vollversammlung.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Prüfungsausschuss ist unzulässig.

VI. Rechtsberatung und Treuhandabwicklung

Zur Klärung der sich im Zuge der Planung und Durchführung der Aufschließung ergebenden rechtlichen Probleme sowie zur Durchführung der notwendigen grundbücherlichen Veränderungen wird Rechtsanwalt Dr. Friedrich Valzachi, Oswaldgasse 2/Top 13+14, 1120 Wien als Rechtsberater beigezogen.

Dr. Valzachi obliegt es weiters, die zur Durchführung der Aufschließung notwendigen Gelder von den einzelnen Miteigentümern in Empfang zu nehmen, treuhändig zu verwahren und die Überweisung der fälligen, geprüften und vom Vorstand an ihn übermittelten Rechnungen zu veranlassen.

Zu diesem Zweck wird bei der Raiffeisenkasse Guntramsdorf reg. Genossenschaft m.b.H. ein Treuhandkonto eingerichtet.

Dr. Valzachi ist verpflichtet, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit Auskunft über den jeweiligen Kontostand des Treuhandkontos zu erteilen und Einsicht in die Kontounterlagen zu gewähren. Jeder Überweisungsbeleg ist automatisch in Kopie dem Vorstand des Prüfungsausschusses weiterzuleiten.

Dr. Valzachi hat im Zuge seiner Tätigkeit ausschließlich die Gesamtinteressen wahrzunehmen. Er ist befugt, in Zweifelsfragen die Entscheidung der Vollversammlung herbeizuführen.

Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, so ist Dr. Valzachi befugt, die gerichtliche Einbringung der Forderung durch einen anderen Rechtsanwalt seiner Wahl namens eines anderen Liegenschaftseigentümers, der dazu seine Zustimmung erteilt hat, zu veranlassen.

Es gilt als unwiderruflich vereinbart, dass diejenige Person, in deren Namen die Forderung betrieben wird, jedenfalls aktiv legitimiert ist. Auf den Einwand der mangelnden

Aktivlegitimation wird allseits unwiderruflich verzichtet.

VII. Projektbetreuung

Mit der Projektbetreuung (der Erstellung eines Parzellierungsentwurfes, der technischen Beratung und Überwachung der notwendigen Ausführungsarbeiten) wird Dipl.Ing. Franz Paikl, Ziviltechniker, Fischamenderstraße 1, 2431 Kleinneusiedl betraut.

Ihm obliegt insbesondere die Erstellung eines Aufschließungs- und Parzellierungsplanes entsprechend den „Richtlinien“ Anlage ./1.

VIII. Schiedsgericht

Über sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag entscheidet ein Schiedsrichter, der vom Rechtsberater aus der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte oder Notare des Bezirkes Mödling bestellt wird.

Für die Ausgeschlossenheit bzw. Ablehnung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Ebenso erfolgt die Tragung der notwendigen Verfahrenskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Der Schiedsrichter hat binnen 2 Wochen nach seiner Bestellung eine schriftliche Entscheidung zu treffen. Die Entscheidungsfrist kann auf maximal 4 Wochen erstreckt werden, wenn dies auf Grund der Komplexität des Sachverhaltes erforderlich ist.

Für die Beweisaufnahme gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

IX.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger der Liegenschafts(mit)eigentümer ipso iure über.

Dieser Vertrag wird in 1 Ausfertigung errichtet, die in der Kanzlei des Rechtsberaters RA Dr. Friedrich Valzachi verbleibt. Die Liegenschaftseigentümer erhalten über Wunsch eine Abschrift.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, der ARGE beizutreten und GGR Ing. Heiss sowie GGR Fausik mit der Vertretung der Interessen der MG Biedermannsdorf zu betrauen sowie für den Bereich Prüfungsausschussangelegenheiten im Rahmen der ARGE den Obmann des Prüfungsausschusses GR Dr. Gschaider mit den Vertretungsangelegenheiten zu betrauen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Krammer, GR Dr. Gschaider, VZBM Spazierer, GGR Fausik, GR Glasl, GR Krammer, GR Firsching

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der ARGE beizutreten und GGR Ing. Heiss sowie GGR Fausik mit der Vertretung der Interessen der MG Biedermannsdorf zu betrauen sowie für den Bereich Prüfungsausschussangelegenheiten im Rahmen der ARGE den Obmann des Prüfungsausschusses GR Dr. Gschaider mit den Vertretungsangelegenheiten zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 7: Ausschreibung Radweg Ortseinfahrt Wr. Neudorf - Auftragsvergabe

Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung eines Verbindungsradwegs vom Haidweg bis zur Mühlengasse, der als kombinierter Geh- und Radweg ausgeführt wird. Dabei ist auch die Querung der Ortsstraße vorgesehen, welche durch eine Querungshilfe in Form eines Fahrbahnteilers erfolgt. Gleichzeitig sollen auch die Fahrstreifen durch die Errichtung des Fahrbahnteilers so verschwenkt werden, dass dies zu einer Verkehrsberuhigung führt. Insgesamt kommt es durch die Errichtung des kombinierte Geh- und Radwegs nur zu geringfügigen Umbaumaßnahmen an der Fahrbahn. Im Wesentlichen bestehen diese durch die Ergänzung der Fahrbahn bei der Ausfahrt aus dem Haidweg, bei der Ausfahrt aus der Mühlengasse, beidseits der Fahrbahn im Bereich des geplanten Fahrbahnteilers und im Bereich des derzeit bestehenden Fahrbahnteilers. Im Bereich der Radwegquerung Ortsstraße ist angrenzend an den Gehsteig eine Stützmauer mit Sichtschutzverbau vorgesehen.

Hauptmassen:

Projektlänge: ca. 100 m

Breite: 7-15 m

Gesamtprojektläche: ~ 1.300 m²

Ausschreibung:

Die Ausschreibung der Anlagenteile erfolgte im nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Es wurden gemeinsam durch die Marktgemeinde Biedermansdorf und dem Ziv. Ing. Büro Paikl 6 Firmen ausgewählt, die zur Anbotlegung eingeladen wurden.

Anbote:

Die Anbote waren bis 12. Juni 2012, 8.00 Uhr, am Gemeindeamt Biedermansdorf abzugeben. Bis zu diesem Termin wurden 6 Angebote von den eingeladenen Firmen abgegeben.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 12. Juni 2012, um 8.30 Uhr, am Gemeindeamt Biedermansdorf.

Liste der abgegebenen Anbote samt Anbotsumme inkl. MWSt. inkl. Nachlass (vor rechnerischer Überprüfung), Reihung lt. Anboteröffnung:

	inkl. MWSt., inkl. Nachlass
1. Fa. ABO	€ 179.316,66
2. Fa. Strabag	€ 167.722,56
3. Fa. Seidl	€ 154.726,86
4. Fa. Leyrer+Graf	€ 186.188,06
5. Fa. Pittel+Brausewetter	€ 167.967,07
6. Fa. Allbau	€ 172.354,38

Nach Anbotsöffnung wurden sämtliche abgegebenen Unterlagen an das Büro Paikl zur Überprüfung übergeben.

Überprüfungsergebnis:

Beurteilung Angebot Fa. Karl Seidl

Seitens der Fa. Karl Seidl ist eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer nicht vorgesehen.

Das Angebot des Billigstbieters, der Fa. Karl Seidl, schließt mit einer Anbotsumme von € 128.939,05 (exkl. MWSt.). Der Anbotspreis liegt ~ 0,4% über der Kostenschätzung und ist relativ ausgewogen kalkuliert. Bei den einzelnen Leistungsgruppen wurde die Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten, welche insbesondere die Positionen Asphaltaufbruch,- und Aushubarbeiten betreffen, im eher höheren Preisniveau ausgepreist. Weiters wurden die Nebearbeiten eher im höheren Preisniveau angeboten. Die Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten wurden relativ preisgünstig ausgepreist und liegen ca. 60% unter der Kostenschätzung. Die übrigen Leistungsgruppen weisen in etwa die Größenordnung der Schätzkosten auf. Spekulative

Tendenzen sind nicht erkennbar. Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

Zusammenfassende Beurteilung des Angebots (lt. Paikl)

Das Anbot ist bis auf die eher im höheren Preisniveau liegenden Abbruch,- Aushub,- und Nebenarbeiten und der relativ preisgünstigen Beton-, Stahlbeton und Mauerungsarbeiten ausgewogen kalkuliert. Die Preisgestaltung der übrigen Leistungsgruppen entsprechen dem derzeit vorhandenen Kostenniveau und können als plausibel angesehen werden.

Das Anbot liegt 0,37% über der Kostenschätzung. Der Unterschied zur Kostenschätzung liegt innerhalb einer realistischen Bandbreite.

Vergabevorschlag (lt. Paikl)

Das Angebot des Bestbieters, der Fa. Karl Seidl, Brunn/Gebirge kann unter den gegebenen Voraussetzungen als realistisch angesehen werden.

Aufgrund der vorangegangenen Prüfungen wird Vergabe der Leistungen an den Bestbieter, der Fa. Karl Seidl vorgeschlagen.

Vergabevorschlag für Straßenbauarbeiten Radwegquerung Ortsstraße Kreuzung Mühlengasse 2012:

Fa. Karl Seidl Bau GmbH.

Gesamtpreis exkl. MWSt. € 128.939,05

Zivilrechtlicher Gesamtpreis (inkl. MWSt.): € 154.726,86

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Auftrag für die Umgestaltung Ortseinfahrt Wr. Neudorf entsprechend dem Ergebnis der Ausschreibung und dem Prüfergebnis durch die Firma Paikl an den Billigstbieter, Fa. Karl Seidl Bau GmbH, zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Adam, GGR Fausik, GR Dr. Gschaider, GR Krammer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Umgestaltung Ortseinfahrt Wr. Neudorf entsprechend dem Ergebnis der Ausschreibung und dem Prüfergebnis durch die Firma Paikl an den Billigstbieter, Fa. Karl Seidl Bau GmbH, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

dafür: 16

dagegen: 2 (GGR Adam, GR Adam)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Dr. Gschaider)

Zu TOP 8: Einrichtung eines Arbeitskreises Richtlinien Wirtschaftsförderung – Grundsatzbeschluss

Am 24.5.2012 hat es eine fraktionsübergreifende Besprechung betreffend der weiteren Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrategie gegeben, wobei sich alle Fraktionen des GR zu einer nachhaltigen wirtschaftlich sinnvollen Betriebsansiedlung bekannt haben.

Um diese Strategie nunmehr operativ umzusetzen, soll ein Arbeitskreis eingesetzt werden, der die Ausarbeitung einer FörderRL übernimmt.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, einen Arbeitskreise bestehend aus je einem/-r Vertreter/-in der im GR vertretenen Parteien einzurichten, der bis zur nächsten GR Sitzung „Richtlinien für die künftige Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrategie“ ausarbeiten soll.

Wortmeldungen: GR Dr. Gschaider, GGR Adam, GR Krammer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Arbeitskreise bestehend aus je einem/-r Vertreter/-in der im GR vertretenen Parteien einzurichten, der bis zur nächsten GR Sitzung „Richtlinien für die künftige Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrategie“ ausarbeiten soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 9: Lückenschluss Radweg nach Hennersdorf – Nutzungsvereinbarung

Die Radverbindung nach Hennersdorf führt über die Wienerstraße bzw. über die Perlasgasse, vorbei am Badeteich. Leider steht man dann an der Umfahrungsstraße an und muss etwa 200m dieses gefährliche Teilstück bewältigen (vor allem mit Kindern ein Wahnsinn, wenn die Autos mit 100km/h vorfahren).

Hat man den Hennersdorfer Weg erreicht, so kann man wieder halbwegs sicher bis nach Hennersdorf fahren.

Nordöstlich der Umfahrungsstraße verläuft entlang der Straße ein Feldweg, welcher nur um 100 m verlängert werden müsste, um sich diese gefährliche Passage zu ersparen. Dazu müssten 2 Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden.

Der Hauptbetroffene Hr. Karl Unsinn hat schon seine Zustimmung erteilt. Wienerberger ist nur mit ein paar m² betroffen, eine Zustimmung ist zu erwarten.

Gespräche mit der zuständigen Förderungsstelle des Landes lassen folgendes Förderungsmodell erwarten: 1/3 Land, 1/3 Straßenmeisterei in Form von Arbeitsleistungen, 1/3 Gemeinde.

Am 13. Juni gab es ein weitere Besprechung und eine Begehung vor Ort.

Zeitplan: Zuerst ist das Projekt einzureichen und eine Förderzusage abzuwarten. Den Einreichunterlagen ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümer beizulegen. Erst nach Genehmigung bzw. Förderzusage durch das Land (da sind dann auch alle Kosten klar) erfolgt die endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat.

Derzeit sind nur die Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern zu beschließen, welche Voraussetzung für die weiteren Schritte sind. Weiters bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses, dass die Gemeinde die Erhaltung des Radweges übernimmt (für die Förderabwicklung erforderlich).

Der Nutzungsvertrag orientiert sich am bestehenden Nutzungsvertrag mit der Fa. Wienerberger aus dem Jahre 2010 (Thermenradweg zwischen Schönbrunner Allee und Spange auf der Parzelle 1063) und beinhaltet im Wesentlichen, dass die Grundeigentümer den Grund kostenlos zur Verfügung stellen, die Gemeinde die Errichtung, Erhaltung und die Haftung als Wegehalter zu tragen hat. Bei Beendigung des Nutzungsvertrages hat die Gemeinde den Urzustand wieder herzustellen.

Derzeit sind nur die Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern – Wienerberger AG und Herrn Karl Unsinn – zu beschließen, damit das Förderansuchen eingereicht werden kann.

Diese Nutzungsverträge lauten:

VEREINBARUNG *abgeschlossen zwischen*

.....

(im Folgenden auch "Eigentümer")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46
A-2362 Biedermannsdorf
(im Folgenden auch "Marktgemeinde")

wie folgt:

1. Vereinbarungsgegenstand

..... ist Alleineigentümer der Liegenschaft GSt. Nr., EZ

Grundbuch 16103 Biedermannsdorf mit einem verbücherten Flächenausmaß von m² ("Vertragsliegenschaft").

Die Marktgemeinde plant, auf einem Teil der Vertragsliegenschaft, unmittelbar neben der Umfahrungsstraße, einen Radweg mit einer Breite von ... und einer Länge von zu errichten und zu erhalten und diesen der Öffentlichkeit zur Benutzung anzubieten.

2. Duldung der Liegenschaftsnutzung

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Nutzung der Vertragsliegenschaft durch die Marktgemeinde sowie durch Dritte ausschließlich und abschließend im hierin beschriebenen Umfang während der in Pkt. 5. beschriebenen Dauer zu dulden.

Demnach duldet der Eigentümer:

- a.) die Begehung der Vertragsliegenschaft durch die Marktgemeinde, durch deren beauftragte Vertreter und Organe sowie durch von der Marktgemeinde dazu befugte Dritte;
- b.) die Errichtung und Erhaltung eines Radweges auf der Vertragsliegenschaft sowie dessen Benützung durch von der Marktgemeinde dazu befugte Dritte;
- c.) eine Befahrung der Vertragsliegenschaft mit nicht motorisierten Fahrzeugen durch die unter Pkt. 2.a.) beschriebenen Personen;
- d.) die Befahrung der Vertragsliegenschaft mit motorisierten Fahrzeugen durch Organe oder beauftragte Vertreter der Marktgemeinde ausschließlich zu Zwecken der Instandhaltung der Vertragsliegenschaft gemäß Pkt. 3.) in dem dafür erforderlichen Ausmaß.

3. Instandhaltungsverpflichtung

Die Marktgemeinde ist im Falle der Benutzung der Vertragsliegenschaft als Radweg verpflichtet:

- a.) den Radweg auf eigene Gefahr und Kosten dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend herzustellen und in einer Weise instand zu halten bzw. instand zu setzen (z.B. durch Beseitigung von Hindernissen und Gefahrenquellen, Schneeräumung etc.), die eine gefahrlose Befahrung möglich macht;
- b.) die Vertragsliegenschaft entsprechend den einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere durch das Anbringen von Hinweisschildern und Bodenmarkierungen, für jeden potentiellen Benutzer deutlich erkennbar als Radweg zu kennzeichnen;
- c.) durch entsprechende Kennzeichnung für jeden potentiellen Benutzer deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass die Marktgemeinde Wegehalterin des auf der Vertragsliegenschaft befindlichen Radweges ist.

4. Sonstige Pflichten der Marktgemeinde

Jede Verwendung der Vertragsliegenschaft für andere als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke (siehe Pkt. 2.) ist untersagt und wird vom Eigentümer nicht geduldet.

Das Unterbleiben von Einwendungen seitens des Eigentümers gegen eine abweichende Nutzung durch die Marktgemeinde oder durch Dritte gilt - unabhängig von der Dauer des Unterbleibens - nicht als Duldung der abweichenden Nutzung.

Jede von dieser Vereinbarung abweichende Nutzung der Vertragsliegenschaft bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Marktgemeinde.

Die Marktgemeinde ist nach Auflösung dieser Vereinbarung - gleich aus welchem Grund diese erfolgt - verpflichtet, die Kennzeichnung der Vertragsliegenschaft als Radweg sowie alle sonst von ihr vorgenommenen Veränderungen der Vertragsliegenschaft innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen bzw. rückzuführen.

5. Dauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, frühestens jedoch mit dem Beginn der Umsetzung des unter Punkt 1 angeführten Projekts (diese ist seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn bekannt zu geben), in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(a) Kündigung: Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist zu ihrer Rechtswirksamkeit mittels eingeschriebenen Schreibens zu erklären. Zur Wahrung der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

Der Eigentümer verzichtet für die Dauer von 20 Jahren ab Gültigkeitsbeginn dieser Vereinbarung auf sein Recht, diese Vereinbarung ordentlich aufzukündigen.

(b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn

- 1.) die Vertragsliegenschaft nach Ablauf eines Jahres nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht tatsächlich als Radweg verwendet wird oder*
- 2.) die Marktgemeinde wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung - wozu insbesondere die unter Pkt. 3 und 4 genannten zählen - nicht einhält und trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen, mindestens aber 14-tägigen Nachfrist, den vereinbarungskonformen Zustand nicht wiederherstellt oder in der Pflichtverletzung verharrt.*

6. Entgelt

Die Duldung der Benützung der Vertragsliegenschaft im vereinbarungsgegenständlichen Umfang erfolgt unentgeltlich.

7. Gewährleistung/Haftung

Der Marktgemeinde ist die Vertragsliegenschaft sowie deren Lage, Beschaffenheit und derzeitige Nutzung durch eigene Wahrnehmung bekannt.

Der Eigentümer übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Gewährleistung für ein bestimmtes Ausmaß, Erträge, eine bestimmte Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft oder deren Eignung zu einem bestimmten Zweck. Ebenso leistet der Eigentümer keine Gewähr für die Freiheit der Vertragsliegenschaft von bücherlichen oder außerbücherlichen Rechten Dritter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Dritten gegenüber sämtliche zivil- und öffentlich rechtlichen Pflichten und Haftungen als Wegehalterin des auf der Vertragsliegenschaft betriebenen Radweges übernimmt.

Die Marktgemeinde haftet dem Eigentümer somit für die Nutzung jenes Teils der Vertragsliegenschaft, der als Radweg verwendet wird, und hält den Eigentümer von allen Ansprüchen, die infolge der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Radweges auf der Vertragsliegenschaft von dritter Seite an den Eigentümer herangetragen werden, vollumfänglich schad- und klaglos. Die Schadloshaltung umfasst ausdrücklich auch die Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

8. Allgemeine Bestimmungen

Beide Parteien verzichten darauf, diese Vereinbarung wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder eine darauf gestützte Einrede zu erheben.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf deren Abschluss, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das in Handelssachen zuständige Gericht für Wien - Innere Stadt ausschließlich zuständig.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Partei eine Originalausfertigung zukommt.

Antrag:

GR Glasl stellt den Antrag

1. dem Abschluss der Nutzungsverträge wie vorgetragen zu zustimmen;
2. den Beschluss zu fassen, dass die Gemeinde die Erhaltung des Radweges übernimmt;
3. die BGM zu ermächtigen, alle Schritte zu setzen, die für die Förderabwicklung erforderlich sind.

Wortmeldungen: GGR Adam,

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. dem Abschluss der Nutzungsverträge wie vorgetragen zu zustimmen;
2. dass die MG Biedermannsdorf die Erhaltung des Radweges übernimmt;
3. die BGM zu ermächtigen alle Schritte zu setzen, die für die weitere Förderabwicklung erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zu TOP 10: Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

Wie am Bürgermeistertag angekündigt, wurde ein Schreiben an alle Haushalte gerichtet, in dem die Bevölkerung ersucht wurde, mitzuteilen, ob sie mit den derzeitigen Öffnungszeiten einverstanden/zufrieden sind oder wieder eine Ausweitung wollen.

Derzeit (Stand 13.6.2012) sind **137** Rückmeldungen eingelangt.

73 Personen oder 53 % (Pro) sprechen sich für die Beibehaltung der derzeitigen Öffnungszeiten bzw. für geringfügige Anpassungen (meist wird die Verlängerung um 1 h, also bis 14:00 Uhr, angeregt; manche regen auch eine Verlängerung bis 15.00 Uhr an) aus. **64 Personen oder 47 % (Contra)** wollen, dass die ursprünglichen Öffnungszeiten wieder eingeführt werden.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen und in einer nachfolgenden GR Sitzung neuerlich zu behandeln.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Gschaidler, VZBM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen und in einer nachfolgenden GR Sitzung neuerlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 11: Biedermannsdorfer Gemeindenachrichten - Inseratenpreise

Mit der Ausgabe 1/2012 wurde eine neue Druckerei (die Firma Demczuk Fairdrucker GmbH. aus Purkersdorf) mit der Herstellung der Gemeindezeitungen und der Jahresberichte beauftragt.

Die Firma Donau-Forum-Druck, mit der wir bisher in Geschäftskontakt standen, hat in der Vergangenheit für die Abwicklung des Inseratenverkaufs, also Akquirierung, Verrechnung, Mahnwesen etc., pro Ausgabe ein Betrag von ca. € 700,-- verrechnet. Die Einnahmen aus den Inseraten haben sich dadurch zumindest halbiert.

Seit der Ausgabe 1/2012 der Gemeindenachrichten erfolgt die inseratentechnische Abwicklung zur Gänze in Eigenregie durch Gemeindebedienstete. D.h. die Druckkosten können nunmehr aufgrund abzusehender Inserateneinnahmen erheblich reduziert werden.

Da die Kosten für die Inseratenabwicklung weggefallen sind, sollen die Kosten für Inserate auch neu festgelegt werden und zwar wie Folgt:

Preisliste Inserate

Dzt.*	Neu (einmalige Schaltung)^{1, 2}	Jahres-Abo (5 Ausgaben)^{1, 3}
1/8 S. € 105,--	1/8 S. € 90,--	1/8 S. € 400,-- (€ 80 x 5)
1/4 S. € 175,--	1/4 S. € 160,--	1/4 S. € 750,-- (€ 150 x 5)
1/2 S. € 335,--	1/2 S. € 300,--	1/2 S. € 1.400,-- (€ 280 x 5)
1/1 S. € 585,--	1/1 S. € 540,--	1/1 S. € 2.000,-- (€ 500 x 5)

* Die angeführten Preise sind Nettopreise (zuzügl. 5% Anzeigensteuer + 20% USt.) und sind für eine Ausgabe geltend.

¹ Nettopreise + 5 % Anzeigensteuer + 20% USt.

² eine Ausgabe

³ 4 Gemeindenachrichten + Tätigkeitsbericht (5 Ausgaben)

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Tarife wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die die Tarife wie vorgetragen festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 12: Ankauf Grundstück lt. Dringlichkeitsantrag

Zum Sachverhalt siehe Beilage A.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 1084, EZ 46, KG 16103 Biedermansdorf zum Preis von rd. € 196.300,-- zu erwerben, wobei hinsichtlich des Kaufpreises mit der Erzdiözese Wien in Verhandlungen eingetreten werden soll und versucht werden soll einen günstigeren Kaufpreis zu verhandeln.

Wortmeldungen: GR. Dr. Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Nr. 1084, EZ 46, KG 16103 Biedermansdorf zum Preis von rd. € 196.300,-- zu erwerben, wobei hinsichtlich des Kaufpreises mit der Erzdiözese Wien in Verhandlungen eingetreten werden soll und versucht werden soll einen günstigeren Kaufpreis zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 13: Abfallwirtschaftsverordnung - Änderung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 21.6.2012 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 idGF., sowie § 8 Abs. 5 F-VG 1948 beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung 2012

§ 1 Begriffsdefinitionen

1. Siedlungsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2. Müll:

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die

- üblicherweise in privaten Haushalten oder
- im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist,

anfallen.

3. Betriebliche Abfälle:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

4. Sperrmüll:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

5. Kompostierbare Abfälle:

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

6. Altstoffe:

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

7. Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

8. Erfassung:

Jedes Zuführen von Abfällen zu einer Behandlung, insbesondere die Abholung, die Abfuhr und die vorübergehende Lagerung von Abfällen.

9. Abfallbehandlung:

Die festgelegten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

10. Abfuhrplan:

Festsetzung der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr an denen und der Abfallarten für die eine Abfuhr erfolgt.

11. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

12. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

13. Müllbehälter:

Verschleißbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z.B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benützung (z.B. Säcke) geeignet sind.

14. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

§ 2 Pflichtbereich

1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, untergliedert sich in Pflichtbereich I und II, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:

a) Pflichtbereich I

Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und der unter Pflichtbereich II angeführten Grundstücke/Flächen.

b) Pflichtbereich II

Buchenweg 1-6, Parkstraße 1-12, Kirschenweg 1-5, Ortsstraße 64 und Ortsstraße 3 im Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf.

2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden;
- b) betriebliche Abfälle;
- c) Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden müssen.

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

§ 4 Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll, und kompostierbare Abfälle sind in den zugewiesenen Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet hierfür bestimmten Müllbehälter (Sammelinseln) getrennt einzubringen.
- 4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Erfassung von Müll im Pflichtbereich

1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und Biomüll bis zu deren Abfuhr in den bereitgestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:

- a) Bei Einfamilienhäusern mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l);
- b) Bei Wohnhausanlagen mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l).

- 2) Den Eigentümern (Nutzungsberechtigten) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- 4) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Marktgemeinde Biedermansdorf den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.
- 5) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde Biedermansdorf bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Müll, der sich in den von der Marktgemeinde Biedermansdorf bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- 6) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten werden können. Das Einstampfen oder Einschlammern des Mülls in die Behälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden.
- 7) Die bestellten Müllbehälter bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Biedermansdorf. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Abhandenkommen von Müllbehältern entstehen.
- 8) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.
- 9) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde Biedermansdorf zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter, gemeldet werden. Die Marktgemeinde Biedermansdorf ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die zusätzlich erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.

§ 6 Abfuhrplan für Müll

- 1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im

a) Pflichtbereich I gelegenen bebauten Grundstücken	13 mal/Jahr
b) Pflichtbereich II gelegenen bebauten Grundstücken	52 mal/Jahr
- 2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt im Pflichtbereich I und II

a) im Zeitraum April bis September	wöchentlich und
b) in den restlichen 6 Monaten in	zweiwöchigen

 Intervallen.
- 3) Die Abfuhr erfolgt an den dafür eigens bekannt gegebenen Abfuhrtagen (Abfuhrplan) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag. Die genauen Abfuhrtermine werden jeweils zu Jahresbeginn gesondert bekannt gegeben.
- 4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Gründen, die dem Grundstückseigentümer (oder Nutzungsberechtigten) zuzurechnen sind, nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin.

§ 7 Aufstellungsort

- 1) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter bis 6.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, die vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden sowie dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

2) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) innerhalb von 24 Stunden an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 8 Erfassung von Sperrmüll

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt bei Bedarf 1 mal/Jahr im Holsystem, ansonsten besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem zu den vorgegebenen Öffnungszeiten in der Altstoffsammelzentrale der Marktgemeinde einzubringen.

§ 9 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem
 - Bereitstellungsanteil (Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft - Müllbehälter) und
 - Behandlungsanteil (Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall)
- 2) Der Bereitstellungsanteil für Müllbehälter errechnet sich aus dem Produkt der Anzahl der Wohnungen (als Wohnungen gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind) pro Grundstück mal dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbeitrag beträgt € 58,12 pro Jahr.
- 3) Der Behandlungsanteil errechnet sich aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro Jahr zu vervielfachen.
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für eine(n)

Restmüllbehälter	120 l	€ 2,33
Restmüllbehälter	240 l	€ 5,05
Restmüllbehälter	1.100 l	€ 23,33
Biotonnen	80 l	€ 1,35
Biotonnen	120 l	€ 3,01
Biotonnen	240 l	€ 4,05
- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 32 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- 5) Die Umsatzsteuer wird im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.
- 6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten. Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.

§ 10 Fälligkeit

Die Müllgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 11 In Kraft Treten

Die Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf tritt mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgendem Quartalersten in Kraft.

Antrag:

GGR Fink stellt den Antrag, die Verordnung in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GGR Fink, GR Dr. Gschaider, GR Krammer, GR Heinzl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung in der vorgetragenen Form.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

dafür: 15

dagegen: 3 (GGR Adam, GR Dr. Gschaider, GR Adam)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

Zu TOP 14: Vertragsverlängerung AVE und Ausschreibung Biomüll

In Zusammenhang mit der Neuregelung der Abfallwirtschaft in der Gemeinde Biedermansdorf (siehe TOP 13) sind, um eine Ausgabendeckung zu erreichen, neben der Umstellung des Sammelsystems weitere Begleitmaßnahmen in den Vorgesprächen festgelegt worden.

Diese umfassen auch Vertragsneuverhandlungen mit den Entsorgerfirmen.

Hinsichtlich der Entsorgung von Müll – mit Ausnahme Biomüll – wurden Vertragsneuverhandlungen geführt und konnten mit der Firma AVE, die seit 1996 die Müllentsorgung (mit Ausnahme Biomüll) für die MG Biedermansdorf durchführt, Preisreduktionen bzw. höhere Preise für Altpapier erzielt werden, sofern der Vertrag für mindestens weitere 5 Jahre aufrecht erhalten wird.

Bezüglich Biomüll, der von der Firma Saubermacher entsorgt wird, konnte keine Preisreduktion erzielt werden, sodass eine Neuausschreibung der Biomüllentsorgung durchgeführt werden soll, um auch hier eine Kostenreduktion zu erreichen.

Es soll daher

- a) Biomüllentsorgung neu ausgeschrieben werden;
- b) der Vertrag mit der AVE aufgrund der erzielten Einigung und der dadurch möglichen Kostenreduktion wie Folgt verlängert werden:

„SIDE – LETTER

Zwischen der Marktgemeinde Biedermansdorf und der AVE Österreich GmbH (vormals AVE Entsorgung GmbH) bestehen zwei Entsorgungsverträge für die Sammlung, Behandlung und Verwertung der Abfälle aus der Marktgemeinde Biedermansdorf.

Ersterer vom 22.02.1996 sowie Zweiter mittels Auftragschreiben vom 24.9.2003 bzw. der vorangegangenen Ausschreibung vom 24.6.2003.

*Beide Vertragsparteien kommen überein, dass mit Wirkung **01.07.2012** nachstehende Ergänzungen vereinbart werden:*

Die Vertragspartner vereinbaren einen Kündungsverzicht bis 30.6.2017, sodass dieser Vertrag frühestens zu diesem Zeitpunkt nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung aufgekündigt werden kann.

Unterbleibt die rechtswirksam Aufkündigung zum 30.6.2017, so verlängert sich dieser Vertrag um weitere fünf Jahre.

Restmüll:

Die Kosten für Rest- und Sperrmüll bei Beibehaltung des bestehenden Sacksystems werden für das Jahr 2012 mit € 210,-/Tonne zuzüglich USt vereinbart.

Bei einer Umstellung vom derzeitigen 60 Liter Sacksystem mit 2-wöchiger Abfuhr auf Haushaltssammlung mit 120 Liter Restmülltonne mit 4-wöchiger Abfuhr kommt der gleiche Entsorgungspreis von € 210,-/Tonne zur Anwendung.

Die Behälter können um 0,35/Stk. Monatsmiete angemietet werden.

Für Behälterwaschungen werden pro Behälter 0,70/Stk. verrechnet.

Altpapier:

Die Kosten bei Beibehaltung des bestehenden Systems für die Sammlung von Altpapier wird für das Jahr mit € 88,-/Tonne zuzüglich USt vereinbart.

Die Marktgemeinde erhält für das Altpapier Erlöse, welche sich am "Wiesbadner Index" orientieren. Für die Qualität "Gemischtes Altpapier" erhält die Marktgemeinde 0,5 Punkte vom Monatswert, welcher für den Vormonat verlautbart wurde (z. B. Juli 2011 € 63,95 Erlös).

Bei einer Umstellung vom derzeitigen wöchentlichen Sammelplatzsystem auf 240 Liter Haushaltssammlung mit 4-wöchiger Abfuhr kommt der gleiche Sammelpreis von € 88,-/

Tonne zur Anwendung.

Die Behälter können um 0,35/Stk Monatsmiete angernietet werden.

Die Kosten für Bauschutt, Altholz, Problemstoffe und Transportleistungen, welche ebenfalls durch AVE entsorgt werden, bleiben für das Jahr 2012 unverändert.

Sämtliche anderen Punkte aus den Verträgen bleiben von diesem Side-letter unberührt. Dieser Side-letter wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.“

Antrag:

GGR Fink stellt den Antrag,

1. den Vertrag mit der Firma AVE wie vorgetragen zu beschließen;
2. die Biomüllentsorgung neu auszuschreiben.

Wortmeldungen: GR Dr. Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag

1. den Vertrag mit der Firma AVE wie vorgetragen zu beschließen;
2. die Biomüllentsorgung neu auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 15: Subventionen

a) Bezirkshauptmannschaft Mödling – Pfingstsammlung (Aktion „Ferien sind für alle da“):

Seitens der BH Mödling wird wieder die Aktion „Ferien sind für alle da“ durchgeführt und um Gewährung einer Subvention für diese Aktion ersucht. Begründet wird dies wie folgt: „Als Bezirkshauptmann ist es mir ein besonderes Anliegen, die bereits bekannte und erfolgreiche Aktion "Ferien sind für alle da" im Jahr 2012 in bewährter Weise fortzuführen.

Aus diesem Anlass möchte ich auch heuer persönlich bitten, sich im Rahmen der traditionellen Pfingstsammlung **für bedürftige Kinder** zu beteiligen: Die Unterstützung unserer Bemühungen, Kindern des Bezirkes, **die es in ihrem noch jungen Leben besonders schwer haben, einen oft erstmaligen 14-tägigen Urlaub in Österreich oder am Meer zu finanzieren**, ist auch heuer wieder ganz besonders wichtig.

Die NÖN hat sich bereit erklärt, in Kooperation mit der Bezirkshauptmannschaft über die Aktion und vor allem über die Spender zu berichten. Organisiert werden Ferienaufenthalte für gesundheitlich gefährdete oder sozial benachteiligte Kinder, unter anderem Lernferien und ein Badeaufenthalt an der oberen Adriaküste für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Auch für Kinder mit Essstörungen oder jene, die an einem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom leiden, werden passende Sommerlager ausgewählt. Überall dort werden 24 Stunden Betreuung, Ausflüge, soziales Lernen, Spiele inklusive pädagogisch geschulter Begleitung angeboten. Ein zweiwöchiger Ferienaufenthalt kostet pro Kind rund 650 Euro.“

Im letzten Jahr wurde dies mit einer Spende von € 218,- unterstützt.

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, der Bezirkshauptmannschaft Mödling für die Aktion „Ferien sind für alle da“ (im Rahmen der Pfingstsammlung) einen Betrag in Höhe von € 218,- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bezirkshauptmannschaft Mödling für die Aktion „Ferien sind für alle da“ (im Rahmen der Pfingstsammlung) einen Betrag in Höhe von € 218,- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

b) Rote Nasen Clowndoctors:

Der Verein „Rote Nasen Clowndoctors“ ersucht um Gewährung einer Spende für die Durchführung (Finanzierung) der Clownvisiten im Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling während der Sommermonate.

Im letzten Jahr wurde dies mit einer Spende von € 200,- unterstützt.

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, dem Verein "Rote Nasen Clowndoctors" für die Durchführung (Finanzierung) der Clownvisiten im Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling während der Sommermonate einen Betrag die in Höhe von € 200,- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein "Rote Nasen Clowndoctors" für die Durchführung (Finanzierung) der Clownvisiten im Landesklinikum Thermenregion Mödling während der Sommermonate einen Betrag die in Höhe von € 200,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) Evangelische Pfarrgemeinde:

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling umfasst beinahe den gesamten Bezirk Mödling. Die Herausforderungen in diesem Gebiet sind enorm, die Bemühungen, Kirche für alle Gemeindemitglieder auch in ihrer Nähe sichtbar und erlebbar werden zu lassen, sind mit einem enormen Aufwand verbunden. In unserem Gemeindegebiet wohnen momentan 142 evangelische Christinnen und Christen.

Im letzten Jahr wurde dies mit einer Spende von € 500,-- unterstützt.

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, der Evangelischen Pfarrgemeinde Mödling eine Subvention in Höhe von € 500,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde Mödling eine Subvention in Höhe von € 500,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

d) Feuerwehrjugend – Ankauf von Feldbetten

Die FF Biedermansdorf hat um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Feldbetten für die Übernachtung im Zelt bei diversen Lagern der Feuerwehrjugend ersucht. Die Unterstützung soll auch eine Anerkennung für die hervorragenden Leistungen beim Bezirksjugendfeuerwehrleistungsbewerb sein, sowie für den tollen Einsatz der Feuerwehrjugend im Rahmen der FF Biedermansdorf.

Es soll ein Betrag von € 300,-- zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, der FF Biedermansdorf für den Ankauf von Feldbetten für die Übernachtung im Zelt bei diversen Lagern der Feuerwehrjugend eine Subvention in Höhe von € 300,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der FF Biedermansdorf für den Ankauf von Feldbetten für die Übernachtung im Zelt bei diversen Lagern der Feuerwehrjugend eine Subvention in Höhe von € 300,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 16: Allfälliges

GR Krammer:

Spricht an, dass das Licht am Skaterplatz bereits seit längerer Zeit nicht funktioniere und ersucht um rasche Abhilfe.

Weiters ersucht er um Info für Bevölkerung nach den Bestimmungen des § 13 NÖ Tourismusgesetzes.

GGR Adam berichtet über positive Rückmeldungen zu der angekauften Schwimminsel.

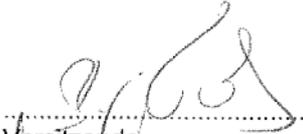
GR Dr. Gschaidler ersucht, die Ankündigungen der GR Sitzungen besser auf der Amtstafel der Gemeinde sichtbar zu machen.

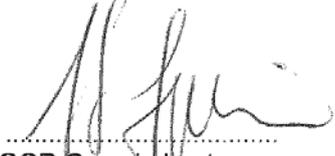
II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

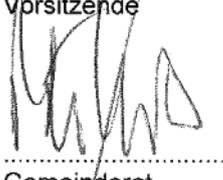
Es werden keine TOPs im nichtöffentlichen Teil behandelt.

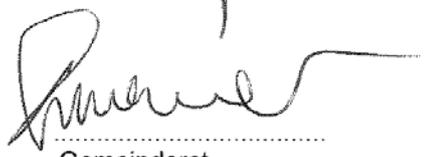
Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 21:08 Uhr geschlossen.

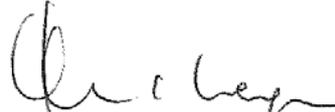
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.9.12


.....
Vorsitzende


.....
GGR Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Ankauf des Grundstücks Nr. 1084, EZ 46, KG 16103 Biedermannsdorf

die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 21.6.2012 aufzunehmen.

Begründung:

Das gegenständliche Grundstück, das unmittelbar an den Badeteich angrenzt, könnte von der MG Biedermannsdorf käuflich erworben werden.

Das Grundstück ist für die MG Biedermannsdorf insofern interessant, als es für die Erweiterung des Badeteichgeländes verwendet werden kann sowie für allfällige Erweiterungen von Freizeiteinrichtungen.

Dadurch könnten diese an einem Ort konzentriert werden.

Finanzielle Bedeckung:

Die Ausgaben sind derzeit nicht im Voranschlag enthalten und sollen deshalb vorerst durch den Sollüberschuss aus Vorjahr (€ 306.463,42) bedeckt werden. Das Vorhaben "Grundstücksankauf" wird in einen Nachtragsvoranschlag aufgenommen. Im Zuge dessen wird zu überlegen sein, den Betrag zumindest teilweise durch allgemeine Rücklagen (dzt. in Summe € 434.032,64) zu finanzieren.

Lt. Schätzungsgutachten ergibt sich folgender Verkehrswert der Liegenschaft:

„SCHÄTZUNGSGUTACHTEN
über das **ACKERGRUNDSTÜCK in 2362 Biedermannsdorf,**
GST-Nr.1084, innenliegend in der EZ 46, Grundbuch 16103 Biedermannsdorf,
Bezirksgericht Mödling

Auftraggeber: **ERZDIÖZESE WIEN**
1010 Wien, Wollzeile 2
vertreten durch
Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich V ALZACHI
1120 Wien, Oswaldgasse 2

Zweck der Schätzung: Feststellung des Verkehrswertes
Stichtag: Juni 2012

GRUNDLAGEN bzw. UNTERLAGEN DER SCHÄTZUNG:

1. Auftrag zur Schätzung vom 14.06.2012
2. Besichtigung der Liegenschaft am 19.06.2012
3. Grundbuchsauszug vom 19.06.2012
4. Erhebungen am Grundbuch
5. Erhebungen am Bauamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf
6. Flächenwidmungsplan
7. Mappenplankopie
8. Fotos
9. Fachliteratur
10. Erhebungen von Vergleichswerten

Grundbuchstand: laut beiliegendem Grundbuchsauszug
Aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Mödling vom
25.04.2012, GZ 2 A 165/11 f, ist die römisch katholische Pfarre Biedermannsdorf
"Hl Johannes der Täufer" Eigentümer des Grundstücks (noch nicht verbüchert).

I. BESCHREIBUNG:

1. Lage und nähere Beschreibung:

Die gegenständliche Parzelle Nr. 1084 liegt im nördlichen Teil von Biedermannsdorf und ist über die Schönbrunner Allee bzw. in Verlängerung der Perlasgasse erreichbar. Die Zufahrtsstraße ist asphaltiert.

Das sanft hügelige Grundstück liegt östlich des Badeteichs der Gemeinde und reicht bis zur Wiener Straße.

Im Westen und im Osten grenzt an die Ackerfläche jeweils ein Windschutzgürtel an, zusätzlich verläuft im Westen der Begrenzungszaun der Badeteichanlage.

Das rd. 40 m breite Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt.

2. Größe:

Laut Grundbuchsauszug beträgt das Flächenausmaß des zur Liegenschaft gehörigen Grundstücks:

GST-Nr.: 1084 Landw. genutzt 43.623 m²

3. Widmung:

Laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Biedermannsdorf ist die Parzelle als Grünland gewidmet.

II. BEWERTUNG:

Die Bewertung des gegenständlichen Ackergrundstücks erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren.

Zurzeit werden vergleichbare Ackergrundstücke in der näheren Umgebung zwischen rd. € 4,-- bis € 5,-- per Quadratmeter gehandelt, dies ergibt einen Mittelwert von rd. € 4,50.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

GST-Nr. 1084 mit 43.623 m² aufgrund der Widmung und Größe mit € 4,50 per m² berechnet

=

Verkehrswert € 196.303,50

Der gerundete Verkehrswert des gegenständlichen Grundstücks Nr. 1084,

innenliegend in der EZ 46, kann somit zum Stichtag lastenfrei mit:

€ 196.300,-- (in Worten: Euro einhundertsechszundneunzigtausenddreihundert)

angesetzt werden.

III. ZUBEHÖR:

Es wurde kein gesondert zu bewertendes Zubehör bekannt gegeben.

IV. GRUNDBUCHSBELASTUNGEN:

Im Grundbuch sind für das gegenständliche Grundstück keine Wert vermehrenden bzw. Wert vermindern den Eintragungen vorhanden."